

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 254/74

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Nikolai N. [REDACTED] (N. [REDACTED]),  
[REDACTED], rue du C. [REDACTED], [REDACTED] - [REDACTED], Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,  
Habsburgerring 9, Köln 1,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Juni 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 14. Februar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

#### G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter stellt im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs fest, daß der Kläger nicht zwangsweise zum Arbeitseinsatz nach Deutschland verbracht worden sei und daß auch die Einzelumstände, unter denen er im Lager gelebt habe, für eine menschenrechtswidrige Behandlung nichts hergäben. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

225

- 3 -

Auch die Verfahrensrügen des Klägers wegen Verletzung von § 286 ZPO, § 176 BEG rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

Dr. Thuma

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos [\(mobile App\)](#)  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)